

Arbeitsgemeinschaft Elisabeth Kübler-Ross Schweiz



Statuten

Artikel 1 *Name und Sitz*

Unter dem Namen "**Arbeitsgemeinschaft Elisabeth Kübler-Ross, Schweiz**" besteht mit Sitz in 4000 Basel ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 *Zweck der Arbeitsgemeinschaft*

Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist die Förderung und Verbreitung der Botschaft der bedingungslosen Liebe im Sinne der Gründerin Frau Dr. med. Elisabeth Kübler-Ross. Dieses Ziel kann erreicht werden durch:

- Akzeptanz der vollen eigenen Verantwortung für alle Gefühle, Gedanken, Taten und Entscheidungen.
- Loslassen von negativen Emotionen, um frei zu werden für ein Leben voll Frieden und Liebe mit uns und den anderen.

Artikel 3 *Mitgliedschaft*

Die Arbeitsgemeinschaft besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Mitglied der Arbeitsgemeinschaft kann jede handlungsfähige natürliche Person werden. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch eine entsprechende schriftliche Willenserklärung. Der Vor-

stand der Arbeitsgemeinschaft beschliesst ausschliesslich über die Aufnahme von Mitgliedern. Er bestimmt auch allein, ob die Bewerberin / der Bewerber als Aktiv- oder als Passivmitglied aufgenommen wird.

Er kann Bewerberinnen / Bewerber ohne Angabe von Gründen ablehnen. Jeder Weiterzug von entsprechenden Beschlüssen des Vorstandes an die Mitgliederversammlung oder an ein staatliches Gericht ist ausgeschlossen. Der Vorstand kann auch Mitglieder ausschliessen, wenn sie gegen Ziel und Zweck der Arbeitsgemeinschaft verstossen oder in irgendeiner Weise dem Ansehen der Arbeitsgemeinschaft schaden. Der Weiterzug eines diesbezüglichen Ausschlusses ist ausgeschlossen.

Der Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft kann unter Einhaltung einer zweimonatlichen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalendermonats erfolgen.

Artikel 4 *Finanzielles*

Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der durch die Versammlung der Aktivmitglieder festgesetzt wird. Die finanziellen Bedürfnisse der Arbeitsgemeinschaft werden durch die Beiträge der Mitglieder, freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern und Freunden der Arbeitsgemeinschaft, Zuwendungen Dritter und Erträge aus der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft gedeckt.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Schulden der Arbeitsgemeinschaft ist ausgeschlossen.

Artikel 5 *Mitgliederversammlung*

- a) Oberstes Organ ist die Versammlung der Aktivmitglieder. Eine solche findet nach der Gründungsversammlung im Jahre 1983 alle 3 Jahre, also erstmals 1986, statt. Sie wird vom Vorstand auf schriftlichem Wege unter Angabe der Traktanden mindestens ei-

nen Monat vor Versammlungsdatum einberufen. Der Vorstand kann, je nach Bedarf, zu weiteren ausserordentlichen Versammlungen einladen.

b) Nur Aktivmitglieder haben an den Mitgliederversammlungen das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.

c) Die Versammlung der Aktivmitglieder hat folgende Befugnisse:

1. Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und von 4-6 weiteren Mitgliedern des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren.
2. Wahl einer Rechnungsrevisorin / eines Rechnungsrevisors
3. für die Dauer von 3 Jahren.
4. Beschlussfassung über Geschäftsbericht und Jahresrechnung.
5. Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder.
6. Änderung der Statuten und Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

d) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Aktivmitglieder gefasst. Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft erfolgt mit 2/3-Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident mit Stimmscheid.

Artikel 6 Vorstand

Geschäftsführendes Organ der Arbeitsgemeinschaft ist der Vorstand. Er besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und 4-6 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Er besorgt die Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft und kann alles unternehmen, was ihrem Zweck förderlich ist. In finanzieller Hinsicht ist er an keine Einschränkungen gebunden. Der Vorstand vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach aussen. Er regelt die Zeichnungsberechtigung in eigener Kompetenz.

Artikel 7 Geschäfts- und Rechnungsjahr

Geschäfts- und Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr. Für jedes Jahr erstellt der Vorstand einen Geschäftsbericht und eine Jahresrechnung. Die letztere wird von der Revisorin / dem Revisor geprüft. Dieser erstattet dann für je 3 Jahre zusammen an der alle 3 Jahre stattfindenden Mitgliederversammlung der Aktivmitglieder. also erstmals 1986, Bericht und Antrag.

Artikel 8 Übrige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die ersten 3 Geschäfts- und Rechnungsjahre sind die Jahre 1983, 1984 und 1985.

Die erste ordentliche Mitgliederversammlung der Aktivmitglieder nach der Gründungsversammlung findet im Jahre 1986 statt.

Die an der Gründungsversammlung vom 21. Mai 1983 in Riehen angenommenen Statuten werden durch die vorliegende Neufassung ersetzt und an der Mitgliederversammlung vom 11.11.2001 in Basel genehmigt.

Basel, 11. November 2001

Präsidentin

Dr. med. E. Kübler-Ross

E. Kübler-Ross, 11.11.01

Protokollführer

R. Fux

R. Fux